

wir jezo verkennen! Wo das Wort Gottes, nach welcher Richtschnur alle Christen einzig und allein hergehen, klar und deutlich entscheidet, da wanken diese wahre Christen nie. In zweifelhaften Fällen beruhigen sie sich in den Gründen eines oder mehrer Brüder, welchen sie eine größere Einsicht zutrauen, aber allemal in solchen Gründen, welche den deutlichen Stellen der H. S. nicht widersprechen, sondern vielmehr aus ihnen abgeleitet sind „ — (Daß aber diese Beruhigung nicht immer erwachsen ist, und daß man uneinig geblieben, ist gleichwol aus der ältesten Kirchengeschichte schon, und sonderlich auch aus der Historia dogmatum ersichtlich.) — „Will man eine Zusammenkunft der Christen in dieser Absicht auch Kirchen-Versammlung, Concilium, Synodus nennen: so hab ich zwar nichts darwider, sondern gebe zu, daß die Apostel, (Act. 15.) auch ein Concilium gehalten haben. Es ist mir nur immer der Zweifel übrig geblieben, ob man nicht auf solche Weise den Begriff des Wortes gar zu weit ausdehne, und zuletzt sagen könne, die Christen hielten alle Sonntage Kirchen-Versammlungen, Concilia, Synodos „ — (daß wäre ja mit den Worten gespielt, wie Hr. G. selber sagt; und das wird aber kein Verständiger thun.) — „Die Christl. Religion hat nicht allein ganz nothwendige und weniger nothwendige, sondern auch zufällige Lehren; sie hat sinnliche Handlungen, durch welche sich eben ihre Bekenner, auf der Erde, in der menschl. Gesellschaft auszeichnen — sie hat Einrichtungen, welche sie als Gesellschaft auch äußerl. absondern — Alle diese Dinge können mehr oder weniger Einfluß auf das Wohl der bürgerl. Gesellschaft, und auf die Ruhe und Sicherheit des Staats haben. Glieder der bloß sichtbaren Christl. Kirche können, verschiedener Meinungen, Einrichtungen und Ceremonien wegen, in Uneinigkeit gerathen, und die öffentl. Ruhe stören. Betroffene Einrichtungen können, nach veränderten Zeitumständen, weniger mit den Vortheilen des Staats übereinkommen. — Es steht alsdann ganz allein bey der Obrigkeit, auf was für eine Art und Weise sie alle diese kirchl. Angelegenheiten mit dem Wohl des Staats in Verbindung bringen wolle. Ein souveräner Landesherr darf niemand Rechenschaft geben als Gott, der allein sein Richter ist. Der Seele, in ihrer innern Thätigkeit wird er nie befehlen wollen, aber wol in der Thätigkeit durch die Glieder ihres Leibes. Nie müssen seine Befehle das göttl. Gesetz verletzen, sondern dasselbe in Anwendung auf alle Fälle, zur Ruhe und Sicherheit der menschl. Gesellschaft, erläutern. Diesen Befehlen, wenn sie nicht wider das Gewissen sind, muß der Untertan gehorchen. — Wenn nun ein souveräner Herr glaubt, es streite eine kirchl. Angelegenheit oder Einrichtung mit dem Wohl seines Landes: So steht es bey ihm, ob er die Sache eigenmächtig allein abändern wolle, oder mit Zuziehung des Rathes eines andern Herrn, oder eines Untertans; ob er die Stimmen aller Untertanen wolle sammeln lassen; ob sie alle deswegen in Person zusammen kommen sollen, oder durch Bevollmächtigte. Er kann allein entscheiden, wie diese Bevollmächtigte beschaffen seyn sollen, ob, wenn, wie, und wo sie erscheinen sollen. Und so ergiebt sich hieraus, in Bestimmung des Begriffs einer Kirchen-Versammlung, der wichtigste Theil des Unterscheidenden, nämlich: 1) daß eine Obrigkeit Mangel der Übereinstimmung kirchl. Angelegenheiten mit dem Wohl des Staats findet; 2) daß sie sich entschließt, die Lehrer ihrer Untertanen, als Glieder der sichtbaren Kirche, darüber zu Rathe zu ziehen; 3) daß unter ihrer Einleitung und Bestätigung ein geltender Schluß abgefasset werde „ — Hr. G. führt hievon als ein erläuterndes